**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50. 615 (11) Bielefeld, den 25.03.2015**

**05. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2015**

Am 29.03.2015 beginnt die Mutterschutzfrist für Richterin am Landgericht **Recksiegel**. Mit Ablauf des 31.03.2015 endet der Dienstleistungsauftrag von Richterin **Pantscheff**. Am 01.04.2015 tritt Richter **Friesen** seinen Dienst bei dem Landgericht Bielefeld an. Am 03.04.2015 tritt Richterin am Landgericht **Kausen** nach Beendigung ihrer Elternzeit den Dienst wieder an. Am 01.05.2015 beginnt die Mutterschutzfrist für Richterin am Landgericht **Rösmann**.

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung vom 01.04.2015

1)

Richter **Friesen** wird der 3. Zivilkammer zugewiesen.

2)

In der 9. Zivilkammer übernimmt Richter am Landgericht **Dr. Riesenbeck** den stellvertretenden Vorsitz.

3)

Die 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen) ist infolge unerwartet hoher Eingänge überlastet. Zu ihrer Entlastung übernimmt die 10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) die Handelssachen im ersten Rechtszug mit dem Anfangsbuchstaben **I** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

1. Mit Wirkung vom 03.04.2015

1)

Richter **Eienbröker** scheidet aus der 18. Strafkammer (StVK) aus und wird im Umfang des dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteils (0,3) zusätzlich der 23. Zivilkammer zugewiesen.

2)

Richter am Landgericht **Schulz** scheidet aus der 1. Zivilkammer aus und wird im Umfang von 0,3 des dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteils der 18. Strafkammer (StVK) zugewiesen sowie im Umfang von weiteren 0,2 seiner Arbeitskraft zusätzlich der 9. Großen Strafkammer, in der er zugleich den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

3)

Richter am Landgericht **Schnell** scheidet aus der 2. Großen Strafkammer und der 16. Strafkammer (StVK) aus und wird im Umfang von 0,5 des dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteils der 1. Zivilkammer, in der er zugleich den stellvertretenden Vorsitz übernimmt, sowie im Umfang von weiteren 0,5 seiner Arbeitskraft der 5. Zivilkammer zugewiesen.

4)

Richterin am Landgericht **Kausen** wird mit 0,7 ihrer Arbeitskraft der 2. Großen Strafkammer und mit 0,3 ihrer Arbeitskraft der 16. Strafkammer (StVK) zugewiesen.

5)

Richter am Landgericht **Niesten-Dietrich** übernimmt den stellvertretenden Vorsitz in der 5. Zivilkammer.

Dr. Schwieren Drees Dr. Misera

Müller Nabel Schröder

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann